

78 III 25/06



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Personenstandsverfahren betreffend

S. S., geboren am .2005,

Beteiligte:

1. S. S., geb. am .2005, vertreten durch die Eltern Z. S.,
... und I. R.

Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Albert Sommerfeld, Nöttenstr. 19, 59494
Soest,

2. Frau Z. S.

3. Herr I. R., ... ,

4. der Standesbeamte des Standesamtes Gelsenkirchen, 45875 Gelsenkirchen,

5. der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen als Untere Aufsichtsbehörde in
Personenstandsangelegenheiten, 45875 Gelsenkirchen,

hat das Amtsgericht Essen

durch den Richter am Amtsgericht Winterpacht

am 13.12.2006

beschlossen:

Der Standesbeamte des Standesamtes Gelsenkirchen wird angewiesen, dem
Geburtenbuch des Standesamtes Gelsenkirchen, Jahrgang 2006, Urkunde Nr. 1316
den nachstehenden Vermerk beizuschreiben:

Vater des Kindes ist I. R., wohnhaft Dieser hat seine Vaterschaft am 13.06.2006 vor dem Notar Albert Sommerfeld in Soest anerkannt (Urkundenrolle Nr. 61/2006). Die Angaben über den Vater sind dem ihm erteilten Ausweisersatz entnommen. Die Richtigkeit der Angaben ist urkundlich nicht nachgewiesen.

Gründe:

Die Beteiligte zu 2), deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, hat am 2005 in Essen ihre Tochter S. geboren. Sie ist unverheiratet.

Die Geburt des Kindes ist vom Standesbeamten des Standesamtes Gelsenkirchen unter der Nummer 1316/2006 beurkundet worden. Ausweislich der Beurkundung heisst das Kind S. S..

Der Beteiligte zu 3., der sich selbst als libanesischer Staatsangehöriger bezeichnet, und dessen Identität ungeklärt ist, hat am 13.6.2006 vordem Notar Albert Sommerfeld in Soest die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt (Urkundenrolle Nr. 61/2006). Am gleichen Tage hat die Beteiligte zu 2) dem Vaterschaftsanerkennntnis zugestimmt. Die Beteiligten zu 2) und 3) haben in der notariellen Urkunde erklärt, dass sie die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam ausüben möchten, und dass für die Anerkennung deutsches Recht gelten soll.

Der Standesbeamte des Standesamtes Gelsenkirchen hat sich zunächst geweigert, das Vaterschaftsanerkennntnis aufgrund der ungeklärten Identität des Anerkennenden dem Geburtenbuch beizuschreiben.

Am 28.08.2006 hat die Beteiligte zu 1) beantragt, den Standesbeamten des Standesamtes Gelsenkirchen anzuweisen, den Beteiligten zu 3) als Vater des Kindes dem Geburtenbuch beizuschreiben.

Sie trägt durch ihren Verfahrensbevollmächtigten vor, dass zwar die Identität des Beteiligten zu 3) nicht nachgewiesen sei, doch sei der Standesbeamte durchaus berechtigt, ihn als Vater im Geburtenbuch mit dem einschränkenden Vermerk gemäß § 266 Abs. 1 a DA einzutragen.

Die Beteiligten zu 4) und 5) haben zunächst eine Eintragung des Vaters abgelehnt mit der Begründung, dass die Staatsangehörigkeit des Vaters ungeklärt sei. Deshalb sei auch ungewiß, ob für die Namensführung des Kindes deutsches Recht anzuwenden sei.

Mit Schreiben vom 24.11.2006 hat der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen als Untere Aufsichtsbehörde in Standesamtsangelegenheiten eine Eintragung des Vaters mit einem einschränkenden Vermerk gemäß § 266 Abs. 1 a DA zugestimmt.

Das Begehren der Beteiligten zu 1) ist begründet. Der Standesbeamte des Standesamtes Gelsenkirchen ist gemäß § 45 Abs. 1 PStG anzuweisen, den Beteiligten zu 3) als Kindesvater dem Geburtenbuch des Standesamtes Gelsenkirchen, Nummer 1316/2006 beizuschreiben.

Die Beteiligte zu 1) ist zwar minderjährig, doch wird sie von ihren Eltern vertreten. Der Beteiligte zu 3) ist als Vater des Kindes in das Geburtenbuch einzutragen, weil er die Vaterschaft wirksam anerkannt hat (§ 1594 Abs. 1, § 1592 Ziffer 2 BGB). Zweifel an der Wirksamkeit des Anerkenntnisses bestehen nicht. Zwar ist die Identität des Beteiligten zu 3) nicht nachgewiesen, weil dieser bei der Abgabe des Vaterschaftsanerkenntnisses am 13.06.2006 lediglich eine Fiktionsbescheinigung der Stadt Gelsenkirchen vom 05.05.2006 vorlegen konnte, doch kommt es hierauf nicht an. Entscheidend ist, dass der Beteiligte zu 3) höchstpersönlich die Anerkennung der Vaterschaft erklärt hat. Er ist vor der Urkundsperson erschienen und hat diese Erklärung für sich selbst abgegeben. Er hat bei der Beurkundung die Personalien angegeben, unter denen er auch bei der Ausländerbehörde in Gelsenkirchen registriert ist. Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob diese Personalien richtig sind, ändert dies nichts daran, dass er für sich persönlich die Erklärungen abgegeben hat. Seine Identität kann selbst dann, wenn er auch Aliaspersonalien verwenden sollte, anhand der Ausländerakte festgestellt werden. Das Anerkenntnis ist in der dafür vorgeschriebenen Form aufgenommen worden. Zwar konnte der Betroffene keinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen, doch hat er sich durch die Fiktionsbescheinigung der Stadt Gelsenkirchen ausgewiesen. Auch dieses Papier kann in einem Fall, in dem keinerlei andere Ausweispapiere vorhanden sind, zur Feststellung der Identität einer Person geeignet sein. Ob er die in dem amtlichen Dokument enthaltenen Personalien zurecht geführt hat, war von dem beurkundenden Notar nicht zu ermitteln.

Da die Beteiligte zu 2) dem Vaterschaftsanerkenntnis zugestimmt hat, ist dieses in das Geburtenbuch einzutragen.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG sind die Vor- und Familiennamen der Eltern einzutragen. Die Eintragung der Religion war vom Vater nicht gewünscht. Dieser wohnt in Gelsenkirchen. Der Beruf ist nicht bekannt.

Da der Beteiligte zu 3) keine Nachweise zur Richtigkeit seiner Angaben vorgelegt hat, war der Umstand, dass seine Identität nicht nachgewiesen ist, durch einen klarstellenden Zusatz kenntlich zu machen (§ 266 1 a DA). Nur so kann das Spannungsverhältnis zwischen den Bedürfnissen nach Vollständigkeit des Geburtseintrages und nach dem Erfordernis der Richtigkeit der Eintragung gelöst werden. Einerseits hat das Kind ein Anrecht darauf, dass sein Vater als Vater dem Geburtenbuch beigeschrieben wird, andererseits besteht jedoch auch das Bedürfnis, einen Eintritt der Beweiskraft des § 60 Abs. 1 PStG zu verhindern. Dies kann nur in der Weise geschehen, dass Angaben zum Vater mit dem klarstellenden Zusatz versehen werden, dass die Richtigkeit der Angaben aus der Fiktionsbescheinigung der Stadt Gelsenkirchen nicht überprüft werden konnten. Der Standesbeamte war daher anzuweisen, dem Geburtenbuch einen entsprechenden Randvermerk beizuschreiben.

Vorliegend stellte sich die Frage nicht, welchen Familiennamen das Kind aufgrund des Vaterschaftsanerkenntnisses führt. Denn die Kindeseltern haben in der notariellen Verhandlung vor dem Notar Sommerfeld am 13.06.2006 keine Erklärung zum Familiennamen des Kindes abgegeben.

Danach war wie geschehen zu entscheiden.